

01. August 2010

## Die Arbeitszeitregelungen im Überblick

### 8 Stunden (§ 1 Abs. 1 UA 3 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR)

Die werktägliche Arbeitszeit für Mitarbeiter darf **acht Stunden** nicht überschreiten.

### 10 Stunden (§ 1 Abs. 1 UA 3 Satz 2 der Anlage 5 zu den AVR)

Die werktägliche Arbeitszeit kann auf **zehn Stunden** nur verlängert werden, wenn innerhalb von

- a) 13 Wochen
- oder
- b) max. 52 Wochen

**im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.**

(Die Verlängerung des Berechnungszeitraumes für die werktägliche Arbeitszeit von 13 auf bis zu 52 Wochen setzt den Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung voraus).

### 12 Stunden (§ 2 Abs. 4 der Anlage 5 zu den AVR)

In Einrichtungen bzw. Einstellungsstellen mit vollkontinuierlichem Schichtbetrieb kann die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf bis zu **zwölf Stunden** verlängert werden, wenn dadurch **zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen** erreicht werden.

### 12 Stunden (§ 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR)

Auf der Grundlage einer **Dienstvereinbarung** zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf **bis zu 12 Stunden** verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens **5 Zwölf-Stunden-Schichten** und innerhalb von **zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten** geleistet werden. **Solche Schichten können nicht mit dem Bereitschaftsdienst kombiniert werden.**

### **13 Stunden**

#### **(§ 8 Abs. 3 Buchst. b der Anlage 5 zu den AVR)**

Auf der Grundlage einer **Dienstvereinbarung** zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes **über acht Stunden hinaus verlängert** werden, **wenn die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird.**

Die **Arbeitsleistung** innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes beträgt zwischen **25,1 % bis maximal 49 %** (Bereitschaftsdienst der Stufen C und D) bei einer **täglichen Höchstarbeitszeit von 13 Stunden.**

### **16 Stunden**

#### **(§ 8 Abs. 3 Buchst. a der Anlage 5 zu den AVR)**

Auf der Grundlage einer **Dienstvereinbarung** zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes **über acht Stunden hinaus verlängert** werden, **wenn die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird.**

Die **Arbeitsleistung** innerhalb dieses Bereitschaftsdienstes beträgt zwischen **0 bis maximal 25 %** (Bereitschaftsdienst der Stufen A und B) bei einer **täglichen Höchstarbeitszeit von 16 Stunden.**

#### **Empfehlung:**

Wenn Mitarbeiter an mehreren aufeinander folgenden Tagen Bereitschaftsdienste leisten sollen, sollte die geplante Arbeitszeit (Vollarbeitszeit und Bereitschaftszeit) nur maximal 13 Stunden betragen, wenn der Mitarbeiter am nächsten Tag zur gleichen Zeit wieder mit einer weiteren Schicht beginnen soll.

Mit einer solchen Dienstplanung wird somit dem Erfordernis Rechnung getragen, dass zwischen dem Ende einer Schicht und dem Beginn der nächsten Schicht eine Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten werden muss.

#### **Beispiel:**

Ein Mitarbeiter hat laut gültigem Dienstplan von 20.00 Uhr bis um 8.00 Uhr zu arbeiten. Diese Schicht setzt sich zusammen aus

- a) Vollarbeitszeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
- b) Bereitschaftsdienst von 23.00 Uhr bis 5.30 Uhr und
- c) Vollarbeitszeit von 5.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Dieser Mitarbeiter kann am gleichen Tag nach einer 11-stündigen Ruhezeit wieder zu einer Schicht von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr eingesetzt werden.

## 24 Stunden

### (§ 8 Abs. 4 der Anlage 5 zu den AVR)

Auf der Grundlage einer **Dienstvereinbarung** zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes **über 8 Stunden hinaus verlängert** werden, **wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.**

Hier kann die **tägliche Arbeitszeit** - ausschließlich der Pausen - **max. 24 Stunden** betragen, wenn innerhalb dieser Zeit **mindestens 1/3 dieser Zeit Bereitschaftszeit (8 Stunden) ist und die Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes nicht 25 % übersteigt.**

Weitere Voraussetzungen sind:

- a) die Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.

## „Opt-out“

### (§ 8 Abs. 5 der Anlage 5 zu den AVR)

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs.2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B (Arbeitszeit 0 % bis maximal 25 %) eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D (Arbeitszeit 25,1 % bis maximal 49 %) eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal 54 Stunden

zulässig ist.

Als Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 sind zu verstehen:

- a) die Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz.

Außerdem ist sicherzustellen, dass

- a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
- b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
- c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.

**Anmerkung:**

Der Beitrag „Die Arbeitszeitregelungen im Überblick“ ist als eine **Arbeitshilfe** zu verstehen, die keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit erhebt.

**Eine juristische Prüfung ist im konkreten Fall jedenfalls geboten.**

Der Beitrag wurde erstellt von

Bernhard Witt  
Vorsitzender der DiAG-MAV-Essen